

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Statistische Übersichten der Kantone
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. Organisation der schweizerischen Schulen

in statistischer Darstellung im Jahre 1929 bzw. 1929/30.

Vorbemerkung.

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archiv-Bandes ist in der selben Weise durchgeführt wie im letzten Jahr.

Im Übergangsstadium befinden sich immer noch die Mittelschulen. Wir haben auch diesmal die Bezeichnungen der neuen eidgenössischen Maturitätsverordnung durchgeführt: Typus A: Literargymnasium, Typus B: Modernes oder Realgymnasium, Typus C: Realschule. Schwankungen ergeben sich da, wo die Scheidung der Abteilungen noch nicht endgültig durchgeführt ist. Mit der fortschreitenden Anpassung der Schulen an die neue eidgenössische Maturitätsverordnung wird das statistische Bild an Sicherheit und Klarheit gewinnen.

In der Berufsschultabelle wurde die Rubrik „Gewerbeschulen“ wiederum entlastet von den Gewerbeschulen, die Fortbildungsschulcharakter haben. Diese wurden bei den gewerblichen Fortbildungsschulen untergebracht, wohin sie ihrem Wesen nach auch gehören.

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen, speziell für die Eidgenössische Technische Hochschule und für die Berufsschulen.

A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

I. Zahl der Schulorte (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	345	177	99 ²⁾	98 ²⁾
Bern	832	551	100	95
Luzern	186	104 ¹⁾	49	47 ¹⁾
Uri	26	20	7	7
Schwyz	55	31	15	11
Obwalden	14	7	3	3
Nidwalden	18	16	3	—
Glarus	30	30	11	11
Zug	21	11	8	6
Freiburg	270	250	20	18
Solothurn	128	124	3	3
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	74	70	14	14
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh.	16	15	2	2
St. Gallen	290	198	44	42
Graubünden	289	221	60	60
Aargau	263	235	—	—
Thurgau	190	176	34 ²⁾	34 ²⁾
Tessin	302	248	—	—
Waadt	488	388	—	—
Wallis	298	171	6	6
Neuenburg	65 ³⁾	65 ³⁾	—	—
Genf	48 ⁴⁾	48 ⁴⁾	9 ⁵⁾	9 ⁵⁾
Total	4368	3215	512	491

¹⁾ Politische Gemeinden. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Gemeinden mit Schulkommissionen.
⁴⁾ Zahl der Schulen. ⁵⁾ Ecoles secondaires rurales.

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen					
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Gewerbliche		Kaufmännische		Landwirtsch.	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfs-lehrer	Arbeits-lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Arbeits-lehrerinnen	Schüler ohne beruflichen Charakter (Bürgerschulen)	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Landwirtsch.	Mädchen
Zürich.	26954	26514	1064	342	—	5281	5026	397	13	—	12 ¹	139	8053	1702	2449	1103	240 ³	7000
Bern.	47438	46336	1525	1274	—	5734	6827	427	97	65 ¹⁰	146	4634	7002	1424	1841	1270	2468	4800
Luzern.	10667	10552	374	140	14	1218	1405	74	36	7	55	1123	826	404	538	213	—	2100
Uri.	1655	1600	22	66	6	92	93	6	5	—	1	405 ⁹	99	18	36	28	—	231
Schwyz.	4003	3954	61	129	—	284	207	13	5	—	—	500 ⁹	632	220	103	20	—	751
Obwalden.	1221	1191	10	52	4	12	62	1	3	1	—	181	113	16	—	—	—	138
Nidwalden.	1120	1012	7	50	—	65	48	3	1	—	2	115	95	30	—	—	—	311
Glarus.	2250	2282	100	—	—	296 ¹²	219 ¹²	27 ¹²	2 ¹²	1 ¹²	14 ¹²	133	756	—	116	102	—	1063
Zug.	1865	1921	35	97	17	762	256	59	8	2	3	—	380	60	198	—	—	509
Freiburg.	12860	11825	304	314	—	139	173	11	2	5	3	3378	503 ⁹	120 ⁹	81 ⁹	—	647	2350 ⁹
Solothurn.	9313	9154	359	97	6	2312	2732	146	34	17	40	1466	2176	203	515	336	393	953
Baselstadt.	3723	3890	120	81	9	446	796	38	2	—	1	859	627	77	130	72	—	1452
Baselland.	5295	5396	199	59	—	670	628	55	1	12	3 ¹¹	118	977	75	200	190	152	1658
Schaffhausen.	2750	2752	121	32	—	557	289	40	1	1	—	74	336	10	90	35	—	1057
Appenzell A.-Rh.	3111	3112	138	7	—	14	23	1	1	—	—	217	36	16	18	8	—	57
Appenzell L.-Rh.	986	1032	18	28	—	18269	18253	663	129	—	—	593	3321	532	1037	932	340	3434
St. Gallen.	18269	18253	663	129	—	2680	1805	155	22	3	22	252 ⁸	887	174	360	312	20	650
Graubünden.	8199	8008	535	56	—	1108	888	91	5	—	—	3639	3771	430	1236 ³	—	—	1818
Aargau.	17060	17206	526	299	—	—	—	77	2	10	—	2027 ⁷	1441	231	338	228	—	2186
Thurgau.	8421	8276	342	57	—	1192	861	—	—	—	—	70	1829	829	169	110	—	96
Tessin.	8892	8843	233	440	—	—	—	—	—	—	—	6530	2870	85	2487	2223	—	2012
Waadt.	18718	17759	615	520	25	—	—	—	—	—	—	3710	320	105	90 ⁹	60 ⁹	—	582
Wallis.	11165	11028	354	345	48	412	115 ⁸	48	9	2	—	—	1178 ³	—	1073	759	—	986
Neuenburg.	7021	6866	145	334	33	—	—	—	—	—	—	—	905	577	362	364	—	—
Genf.	4993	5156	168 ⁹	258 ⁹	56 ⁹	83	92	9 ⁹	—	—	8 ⁹	—	—	—	—	—	—	—
Total	237949	233918	8038	5186	170	23578	22668	1696	254	126	321	30163	39133	7338	13467	8365	4260	36194

¹⁾ Dazu 162, die zugleich an der Primarschule wirken. ²⁾ Dazu 1170, die zugleich Primarlehrerinnen sind. ³⁾ Knaben und Mädchen. ⁴⁾ Siehe Gewerbeschule. ⁵⁾ Siehe Haushaltungsschulen. ⁶⁾ Bei der Primarschule gezählt. ⁷⁾ In vielen Fortbildungsschulen war der Unterricht mehr oder weniger den bürgerlichen Verhältnissen angepaßt. ⁸⁾ Siehe untere Mittelschulen ohne Oberbau. ⁹⁾ Zahlen vom Vorjahr. ¹⁰⁾ Inklusive 24 Haushaltungslehrerinnen, die auch an Primarschulen unterrichten. ¹¹⁾ Die übrigen sind bei den Primarschulen gezählt. ¹²⁾ Inklusive Höhere Stadtschule Glarus.

3. a) Mittelschulen.

Kantone	Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen						Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töcherschulen																							
	Zahl der Schulen			Schüler			Lehrer			Zahl der Schulen			Schüler			Lehrer			Zahl der Schulen			Schüler			Lehrer					
	Knaben	Mädchen		Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Knaben	Mädchen		Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	männlich	weiblich		Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	männlich	weiblich		Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer						
Zürich	3 ⁸	—	—	399	58	23	1	2	11	4 ³	206	115	70	2	—	11	2	2	255	81	60	82 ⁵	11 ⁵	63 ⁵	2	312	161	—	2	—
Bern	3	222	24	—	16	—	—	10	3 ⁸	1331	173	75	8	12	—	—	—	4	232	95	24	15	—	—	2	315	133	66 ⁵	4	11 ⁵
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	?	687	118	—	48	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	599	—	12 ⁵	10 ⁵	1	18	—	—	—	—	—
Solothurn	210	1091	764	—	73	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	136	9	51	4	—	?	97	110	11	15	—
Baselst.	3	1180	708	—	22	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	164	50	9	13	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	410	461	28	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	14	79	19	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell l.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	33	3	—	2	—	—	1	—	1	61	8	6	—	—	6	—	—	—	104	54	14	20	—	—	1	101	—	37 ⁵	—
Graubünden	36 ¹⁰	2459	1891	—	133	—	9	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	74	27	124 ⁵	28 ⁵	—	5	213	37	2	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	8	752	430	—	54	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	6	305	50	—	45	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	914	679	688	—	65	—	16	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	98	8347	4781	500	55	130	34	4284	872	206	62	97	40	4319	689	739	96	190	19	1182	751	133	24	32						

¹⁾ Unterbau des Gymnasiums Zürich. ²⁾ Siehe Literatargymnasium. ³⁾ Als Unterabteilungen. ⁴⁾ Sekundarschule als Abteilung der Kantonsschule. ⁵⁾ Lehrerschaft sämtlicher Abteilungen. ⁶⁾ Siehe Realgymnasium. ⁷⁾ Lehrerschaft des enseignement secondaire. ⁸⁾ Progymnasien ohne Oberbau. ⁹⁾ Höhere Stadtschule Glarus siehe Sekundarschulen. ¹⁰⁾ Bezirksschulen. ¹¹⁾ Gymnase Classique. ¹²⁾ Collège Classique, Collège scientifique, Collèges communaux. ¹³⁾ Gymnase moderne. ¹⁴⁾ Städtische Ecoles secondaires du degré inférieur.

3. b) Mittelschulen.

Kantone	Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töchtererschulen												Abteilungen für all-gemeine Fortbildung							
	C. Realschulen				Handelsabteilungen				Pädagogische Abteilungen											
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen			
	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs-lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs-lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs-lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Schüle-rinnen	Lehre-rinnen	Hilfs-lehrer
Zürich	2	245	8	20	5	2	461	420	45	10	34	1	56	3	3	2	268	5	3	1
Bern	4	237	3	2	—	6 ⁸	151	326	37	2	7	1	52	—	2	1	115	—	—	—
Luzern	1	45	1	9	—	4	108	60	6	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	1	90	—	7	1	—	—	25	—	—	—	1	43	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	223	—	20	—	2	55	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	1	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	5	1	52	—	10	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	1	26	—	—	—	1	32	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	1 ¹¹	295	—	23	—	—	1 ¹¹	108 ¹¹	2 ¹¹	9 ¹¹	—	—	—	—	—
Solothurn	1	133	2	9	3	1	101	51	6	—	4	1	39	3	—	1	131	—	3	—
Baselstadt	1	279	—	41	4	1	—	154	—	—	—	1 ¹⁰	87	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	83	21	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	51	—	—	—	1	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	80	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1 ⁶	—	2	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1 ⁵	81	—	—	1	1	166	17	—	—	—	3	16	3	—	1	—	—	—	—
Graubünden	5	261	36	—	—	3	150	10	—	—	—	—	132	—	—	—	31	—	—	—
Aargau	1 ⁵	63	—	5	—	1	65	44	6	—	3	—	45	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	1	158	1	11	—	1	39	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	1	42	17	6	—	—	—	—	—	—	—	1	5	3	—	—	—	—	—	—
Waadt	17	53	1	7	—	—	38	35	3	—	7	1	—	2	—	21 ⁹	1153	—	1	—
Wallis	1	30	—	7	2	—	35	—	7	—	—	—	43	21	4	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	43	1	33	—	1	—	—	—	—	—	4	108	—	—	—	—	—	—	—
Genf	1	64	—	—	18	—	—	—	—	—	—	1	68	—	—	—	—	—	—	—
Total	30	2378	91	181	34	29	1716	1171	143	26	60	19	267	32	28	27	1750	5	13	1

¹⁾ Siehe Progymnasien. ²⁾ Siehe Realgymnasium. ³⁾ Siehe Literargymnasium. ⁴⁾ Siehe selbständige Handelsschulen. ⁵⁾ Technische Abteilung. ⁶⁾ Sekundarlehrmittelschule. ⁷⁾ Gymnase scientifique. ⁸⁾ Inklusive drei Handelsabteilungen an Sekundarschulen. ⁹⁾ Ecoles supérieures de jeunes filles. ¹⁰⁾ Sogenannte Realabteilung: Vorbildung zum Lehrerinnenberuf. ¹¹⁾ Zahlen vom Vorjahr.

4. a) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Lehrerseminarien ¹⁾						Handels- und Verkehrsschulen ¹⁾						Techniken					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
Zürich	1	91	6	15	—	10	—	—	—	—	—	—	1	374	52	41	—	10
Bern	4	194	88	25	—	22	2	118	76	10	1	3	27	787	27	48	—	9
Luzern	3	75	62	16	—	4	—	55	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	26	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	4	30	115	8	—	13	4	8	77	1	6	8	1	—	—	—	—	—
Solothurn	1	75	—	9	—	—	1	64	120	12	8	—	184	41	19	3	—	2
Baselstadt	1 ¹⁾	9 ³⁾	17 ³⁾	2 ⁶⁾	—	3 ⁶⁾	1	195	31	5 ²⁾	—	6 ²⁾	—	—	—	—	—	—
Baselst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	76	27	14	—	8	1	145	102	9	3	4	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	2	17	—	11	—	3	—	—	—	—	—	—
Aargau	2	94	80	11	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	1	66	19	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	1	27	42	6	7	1	1	96	26	13	—	1	—	—	—	—	—	—
Vaud	1	82	122	9	9	11	1	544	337	44	2	7	—	—	—	—	—	—
Wallis	3	72	77	20	—	—	2	—	80	5	10	37	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel	—	—	—	—	—	—	3	841	485	60	7	—	24	91	—	7 ⁸⁾	—	7
Genève	5	—	—	—	—	—	1	279	202	56 ⁹⁾	18 ⁹⁾	—	1	76	—	—	—	8 ⁸⁾
Total	24	917	650	148	52	89	22	2362	1612	235	58	72	7	1512	120	115	3	28

¹⁾ Bei der Benützung dieser Tabellen sind die entsprechenden beruflichen Abteilungen der Mittelschulen zur Ergänzung heranzuziehen. ²⁾ Lehrer bei der Realschule gezählt. ³⁾ Nur Lehramtskandidaten für den Primarunterricht. Dazu kommen 14 Kandidaten und 3 Kandidatinnen für den Sekundarunterricht, 8 Schullehrerinnen des Arbeitslehreunterrichts, 12 Kandidatinnen für Koch- und Hauswirtschaftsunterricht, 6 Kandidaten für den Fachunterricht im Zeichnen und 14 Kindergehirnen. ⁴⁾ Schulen für Elektrotechnik (Urmacher- und Mechanikerabteilungen ausgenommen). ⁵⁾ Siehe pädagogische Abteilungen. ⁶⁾ Die übrigen Lehrer unterrichten auch an andern Anstalten und sind dort gezählt. ⁷⁾ Mit den gewerblichen Abteilungen. ⁸⁾ Siehe Gewerbeschulen. ⁹⁾ Zahlen vom Vorjahr.

4. c) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone		Schulen für Textilarbeiten						Holzschnitzerei-, Töpfereischulen						Landwirtschaftliche Schulen					
		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Winterschulen		Ackerbauschulen			
														Lehrer		Lehrer			
		männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Hilfs-lehrer
Zürich	1	45	—	4	—	—	2	—	5	—	—	6	210	12	71	1	29	4	12
Bern	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	5	411	29	31	1	46	6	—
Lucern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	8	5	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	47	4	3	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	1	6	3	—	5	5
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	2	9	1	87	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	3	9	—	—	—	—
Baselst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	2	12	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	1	22	59	2	4	1	—	—	—	—	—	1	90	5	13	—	—	—	—
St. Gallen	3	—	28	—	1	—	—	—	—	—	—	1	55	6	5	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	111	6	4	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	85	5	5	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	31	4	1	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	152	5	14	—	—	—	—
Vaud	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	73	17 ²	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	84	6	11	1	30	—	4
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	5	67	87	6	5	2	2	22	4	5	—	29	1714	122	210	4	192	15	23

¹⁾ Inklusive Alpwirtschaftliche Schule Brienz. ²⁾ Inklusive 10 Hilfslehrer. ³⁾ Lehrer bei andern Anstalten gezählt. ⁴⁾ Siehe Winterschulen.

4. d) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen						Weibliche Berufsbildung						Musikschulen (öffentliche und private)			
	Molkereischulen			Gartenbauschulen			Haushaltungsschulen			Frauenarbeitsschulen			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer
	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	männlich	weiblich
Zürich	1	80	7	—	1	—	—	—	—	2	176	—	12	19	1	63
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 ¹	141	12	22	8	1	17
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	144	—	13	1	3	11
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	1	32	5	—	—	—	8	7	—	1	110	—	13	3	1	13
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	17	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	51	—	1 ²	2844	1	30	—	2	50
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselrand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	2	—	—	1	76
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	337	—	15	13	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	—	5	2	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	126	1	10	3	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	46	1	5	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	411	—	18	3	—	—
Waadt	1	22	4	—	—	—	—	—	—	25	704	—	27	13	1	371
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	906 ⁴	—	17	3	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	496	—	55	22	—	—
Total	3	134	16	13	3	18	18	2	18	66	6506	25	248	130	12	2386
										14	5002	3	93	67	12	212
															2857	2386
															1282 ³	
																26
																122

¹⁾ Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen. ²⁾ Siehe Haushaltungsschulen. ³⁾ Schüler und Schülerinnen. ⁴⁾ Mit Einschluß der temporären Kurse.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

Kantone	Waisenanstalten										Schulen in Erziehungsanstalten (Bettungsanstalten)									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich	1	13	12	1	2	7	125	103	1	6	1	12	177	11	21	8	186	58	221	1
Bern	2	40	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	137	132	9	15
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	126	5	8
Uri	—	—	—	—	—	1	—	45	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 ²	33	11	4	1	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	6	190	172	3	12	1	46	—	—	3	1	—	32	—	3
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	32	4	2	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	45	8	3	1
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	2	—
Baselrand	—	—	—	—	—	1	22	7	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	1	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	138	73	9	5
Appenzell I.-Rh.	1	19	25	—	1	5	115	108	6	4	1	30	14	2	—	6	337*)	—	4	4
St. Gallen	—	—	—	—	—	2	97	63	2	3	1	46	10	3	1	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	1	64	23	1	2	3	70	80	—	6	1	41	—	2	1	1	43	—	2	—
Tessin	—	—	—	—	—	8	120	116	7	8	1	50	—	1	—	—	55	—	6	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	40	14	3	2	2	80	89	3	6	1	44	—	3	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	7	176	79	7	7	35	819	783	22	47	19	519	170	38	14	42	1232	461	63	36

*) Knaben und Mädchen. ¹⁾ Lehrer und Lehrerinnen. ²⁾ Mit privater Unterstützung.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kantone	Schulen für Schwachsinnige										Schulen für Blinde und Taubstumme									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich	—	—	—	—	5 ⁴	68	75	18 ³	—	2	51	52	13 ³	—	1	17	23	5 ³	—	—
Bern	—	—	—	—	7 ¹	140	130	7	19	1	96	—	6	4	2	23	98	5	13	—
Luzern	6 ²	154	5	12	—	—	—	—	—	1	53	72	3	11	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	1 ¹	—	11	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	1	9	—	1	—	18	17	—	4	—	—	—	—	—	2	32	27	—	8	—
Freiburg	3	28	—	3	2	68	41	1	5	—	—	—	—	—	—	26	22	5	3	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	1	37	1	2	1	16	17	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	2	77	52	3	16	—	—	—	—	—	2	65	62	7	4	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	1	18	2	1	—	313 ^{*)}	—	1	6	—	—	—	—	—	2	88 ^{*)}	—	1	6	—
Aargau	—	—	—	—	2	21	23	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	103	72	—	8	1	22	14	2	3	1	10	8	1	3	—
Vaud	1	37	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	14	294	23	11	20	843	438	34	62	6	229	147	24	19	13	270	253	24	39	—

*) Knaben und Mädchen. ¹⁾ Mit staatlicher Unterstützung. ²⁾ Inklusive eine Schule für Schwerhörige und Stotterer. ³⁾ Lehrer und Lehrerinnen. ⁴⁾ Dazu kommen 2 Anstalten für Krüppelhafte und 1 Anstalt für Epileptische.

6. Hochschulen.

a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät				Juristische Fakultät mit Einschluß der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien												Medizinische Fakultät								Philosophische Fakultät							
	evangel. theol.		kath. theol.		m.				w.				medizin. Abt.				vet.-med. Abt.				Zahnarztschule				I. Sektion (philos.-hist.)				II. Sektion (math.-naturw.)			
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.				
I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H			
Zürich . . .	48	4	2	43	—	441	73	47	8	322	19	66	73	45	2	1	3	103	—	19	—	213	102	89	522	176	26	29	7			
Bern . . .	30	2	1	2	9	556	43	27	2	201	1	25	—	50	—	—	64	—	7	—	142	60	50	236	168	22	33	5				
Freiburg . .	—	—	—	—	257	136	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	7	27	48	91	—	16	2				
Basel ¹⁾ . .	38	—	2	—	—	120	—	6	—	284	—	35	—	—	—	—	35	—	2	—	226	—	44	—	229	—	29	—				
Lausanne . .	25	—	2	1	—	218	17	25	2	149	—	24	3	—	—	—	—	—	—	—	49	13	70	110	246	6	15	2				
Neuenburg .	20	3	—	1	—	109	77	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	12	47	110	45	3	7	1				
Genf . . .	20	6	4	12	—	287	40	58	22	202	3	24	1	—	—	—	58	—	7	—	55	66	76	166	89	24	45	29				
Lucern (kath.- theol. Fakultät)	—	—	—	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Total	181	15	11	59	368	25	1867	251	168	57	1158	23	174	77	95	2	1	3	260	—	35	—	811	260	403	1192	1044	81	174			

St. Gallen.

Handelshochschule 138 Studenten, 25 Studentinnen und Hörer. Total 1157.

I = Immatrikulierte. H = Hörer. ¹⁾ Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können.

6. Hochschulen.

b) Nach der Heimatzugehörigkeit.*)

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . . .	19	21	10	186	237	65	167	330	59	173	242	92
Bern . . .	25	8	7	273	266	44	139	141	67	213	140	40
Freiburg . . .	12	66	179	29	74	34	—	—	—	28	121	68
Basel . . .	11	14	15	77	42	7	65	157	134	215	168	145
Lausanne ¹⁾ . . .	21	7	—	65	62	135	61	78	37	147	132	232
Neuenburg . . .	7	11	2	44	24	45	—	—	—	82	38	22
Genf . . .	7	4	13	84	68	193	45	124	122	74	80	111
Luzern . . .	45	55	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	147	186	228	758	773	523	477	830	419	932	921	710

*) Bei der Ausscheidung der Studierenden nach der Heimatzugehörigkeit sind nur die Immatrikulierten berücksichtigt. ¹⁾ Hörer inbegriffen.

c) Zahl der Dozenten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät																	
	Ordinarii			Extr. Ord.			Tit.-Prof.			Privatdozenten und Lektoren			Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.			Privatdozenten und Lektoren			Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.			Privatdozenten und Lektoren		
	S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A		S	A				
Zürich	4	3 ¹	—	—	1	—	7 ²	2	3	—	2	—	4	—	15 ⁴	1	14	—	7	—	31	2	20 ³	5	14	2	13	1	18	—						
Bern	5	1	4	—	2	—	9	10	—	—	—	11	1	17	2	10	1	1	—	44	7	20	7	10	2	2	—	30	2	—	—					
Freiburg	4	11	—	—	—	—	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	19	—	—	—	—	—	—	4	2	—				
Basel	5	2	—	—	4	1	3	2	—	—	—	—	4	—	9	7	19	—	—	14	1	25	10	17	2	—	—	27	3	—	—					
Lausanne	3	—	—	—	2	—	7	2	13	—	3	1	2	—	5	2	11	1	6	2	16	—	13	—	43	1	3	2	7	4	—					
Neuenburg	6	—	1	—	—	—	11	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	6	—	5	—	14	—	6	—					
Genf	6	—	1	—	2	—	6	5	6	1	2	—	5	7	9	4	5	—	5	1	21	2	29	1	9	4	—	28	—	—	—					
Luzern	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Total	39	17	17	1	2	1	48	20	35	1	9	1	28	8	55	16	59	2	19	3	126	12	143	44	99	11	30	3	128	17	—	—				

S = Schweizer. A = Ausländer. — ¹⁾ Und ein Honorar-Professor. ²⁾ Und zwei Honorar-Professoren. ³⁾ Und sieben Honorar-Professoren. ⁴⁾ Und vier Honorar-Professoren.

S = Schweizer. A = Ausländer. — ¹⁾ Und ein Honorar-Professor. ²⁾ Und zwei Honorar-Professoren. ³⁾ Und sieben Honorar-Professoren. ⁴⁾ Und vier Honorar-Professoren.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1930.
1. Primarschule.

Kantone	Lehrer					Lehrerinnen				
	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl
	Fr.	Fr.	Fr.		Min. Max.	Fr.	Fr.	Fr.		Min. Max.
Zürich	3800 ¹	1200	5000 ¹	12	30	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer				
Bern	3500 ¹⁵	1500	5000 ¹⁵	12	900 ¹⁴	2850 ¹⁶	1500	4350 ¹⁶	12	900 ¹⁴
Luzern	3200 ¹³	1200	4400 ¹³	12	—	3000 ¹³	1200	4200 ¹³	12	—
Uri	3000 ² —3600	100—1000	4600	16	600 ¹⁴	1000—2700	100—1000	3700	16	600 ¹⁴
Schwyz	3000 ¹⁸	1000	4000 ¹⁸	15	—	2000 ¹⁹	1000	3000 ¹⁹	15	—
Obwalden	2600 ¹⁰	— ¹⁷	—	—	20	2000 ¹¹	—	—	—	20
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	24	1200 ¹²	—	—	—	24
Glarus	3500	1200	4700	13	28	3500	1200	4700	13	28
Zug	3400 ²¹	1000	4400 ²¹	16	—	3000 ²²	750	3750 ²²	16	—
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	16	25	2500—3500 ²⁴	800	3300—4300	16	25
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ³	12	30	3200 ³	1000	4200	12	24
Baselstadt	6200 ⁴	2800	9000	16	30	5000 ⁵ u. ⁴	2250	7250 ⁵ u. ⁴	15	25 ⁵
Baselland	3400 ⁶	1800	5200 ⁶	12	18	3200 ⁷	1800	5000 ⁷	12	18
Schaffhausen	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15	30	Bei voller Stundenzahl wie die Lehrer				
Appenzell A.-Rh.	Ist Sache der Gemeinden: Grundgehalt 3000—4000, Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar									
Appenzell I.-Rh.	2700 ⁸	500	— ³⁷	16	—	2050 ⁹	100	— ³⁷	—	—
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000	4800	20	—	3170 ²⁷	1000	4000	20	—
Graubünden	2400 ²⁸	400	2800 ²⁸	9	28	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer				
Aargau	3800	1800	5600	16	27	3600	1800	5400	16	27
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30	2500—4000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	3800—5200 ³⁰	12	28	2500—3900 ³⁰	800	3300—4700 ³⁰	13	28
Vaudt	4000 ³⁸	2500	6500	18	33	3500 ³⁸	1500 ³⁹	5000	18	28
Wallis	Pro Monat 200 ³¹	Pro Monat 35—75	Pro Monat 340	20	30	Pro Monat 180	Pro Monat 35—75	Pro Monat 330	20	30
Neuenburg	4000—4800 ³²	2400	7200 ³²	20	22	3300—3600 ³²	1200	4800 ³²	20	20
Genf	4000 ³³ —5200 ³⁴	800 ³³ —2400 ³⁴	4800—7600 ³⁵	4—12	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer				

1) Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungsentschädigung und außerordentliche Zulagen des Staates an Lehrer steuer-schwacher Gemeinden von Fr. 200—500. (Siehe Textbeilage.) 2) Dazu Wohnung und Garten oder entsprechende Entschädigung. 3) Dazu Wohnung und Holz. 4) Zulage für Unterricht an Hilfsklasse und Schwerhörigenklasse Fr. 250. 5) Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6200, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. 6) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. 7) Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. 8) Dazu freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder entsprechende Vergütung, sowie besondere Entschädigung für Fortbildungsschule und Turnunterricht. 9) Weltliche Lehrerinnen: Naturalleistungen oder entsprechende Entschädigungen wie die Lehrer. 10) Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. 11) Ansatz für weltliche Lehrerinnen. Die Lehrschwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. 12) Ansatz für Ordensschwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. 13) Dazu freie Wohnung oder Fr. 300—1800 Wohnungsentschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 50 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. 14) Im Jahr. 15) Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. 16) Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. 17) Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. 18) Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. 19) Ansatz für weltliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. 20) Kommunal geregelt. 21) Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluss vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5 %. 22) Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungsentschädigung. Dazu vergleiche Bemerkung 21. 23) Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubegehörden. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zubegehörden und Alterszulagen wie die Primarlehrer. 24) Fr. 2500 für ländliche Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubegehörden. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. 25) Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. 26) Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. 27) $\frac{5}{6}$ der Lehrergrundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. 28) Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. 29) Das staatliche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbesoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. 30) Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate). 31) Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt eventuell Wohnung und Holz und monatliche Zulage von Fr. 30. 32) Von 1929 an Abbau aufgehoben. 33) Sousrégents und Sousrégentes. 34) Régents und Régentes. 35) Für die Lehrkräfte der 2. und 3. Kategorie Ergänzungszulagen von Fr. 15 respektive Fr. 30 monatlich, eventuell Kinderzulage von Fr. 400 jährlich. Für Führung einer Spezialklasse und der Classe complémentaire Fr. 400 jährlich. Lehrer der Ecoles secondaires rurales Zulage Fr. 600. 36) Besoldungsabbau von 6 % bis Ende Dezember 1929. 37) Die Schulverordnung schreibt nur die Minimalgehalte vor. Die tatsächlichen Besoldungen überschreiten das Minimum wesentlich. 38) Dazu für Primarschullehrer und unverheiratete Lehrerinnen Wohnung mit Heizgelegenheit und Pflanzplatz oder Wohnungsentschädigung von mindestens Fr. 600 für die Lehrer und Fr. 400 für die Lehrerinnen. 39) Verwitwete Lehrerinnen und solche, die für eine Familie zu sorgen haben, erhalten dieselben Zulagen wie die Lehrer.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Baryehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1930.
2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Kantone	Lehrer					Lehrerinnen				
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich . . . *	4800 ¹	1200	6000 ¹	12	30 35	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Bern. . . *	5000	1500	7000	12	1000-1200 ¹¹	4700	1500	6700	12	1000-1200 ¹
Luzern										
a) Sekundarschulen .	4000	1200	5200 ¹⁰	12	30	3800	1200	5000 ¹⁰	12	29
b) Mittelschulen .	5500	2000	7500	12	24	—	—	—	—	—
Uri . . . *			Nicht staatlich			den Gemeinden anheimgestellt				
Schwyz . . . *	3800 ¹²	1000	4800 ¹²	15	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . *	4500 ¹³	1200	5700	13	30	—	—	—	—	—
Zug . . . *	4400 ²⁸	1000	5400 ²⁸	16	—	3600 ¹⁴	750	4350 ²³	16	—
Freiburg . . . *	4800	1200	6000	16	24	3600	800	4400	16	24
Solothurn . . . *	4800 ²	1000	5800	12	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Baselstadt . . . ***	7200	bis	10,200	16	26	5600 ³	bis	8100 ³	15	24 ³ 27 ³
Baselst.										
a) Sekundarschule .	4600 ^{3a}	1800	6400 ^{3a}	12	28	4300 ⁴	1800	6100 ⁴	12	28 32
b) Bezirksschule .	4600 ¹⁵	1800	6400 ¹⁵	12	28	—	—	—	—	—
Schaffhausen . .	5000	1200	6200	15	30	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Appenzell A.-Rh.						4200-5200, Zulagen 500-1600				
St. Gallen . . .	4700 ¹⁶	1000	5700 ¹⁸	20	33	3916 ¹⁷	1000	4750 ¹⁸	20	33
Graubünden . .	3400 ¹⁹	400	3800 ¹⁹	9	—	—	—	—	—	—
Aargau . . . *	5200	1800	7000	16	24	4900	1800	6700	16	24 28
Thurgau . . . *	4500-6600 ²⁰	200-1000	—	15	33	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Tessin . . . *	5000	2000	7000	16	28	4000	2000	6000	16	28 32
Vaudt . . . *	6500/7500	3500	11000	16	25	5000	2000	7000	16	25 30
Wallis . . . *	125-250	pro Wochenstunde ²¹	320 ⁵ 270 ⁶	7	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . . *	240 ⁵ 220 ⁶	7	320 ⁵ 270 ⁶	7	30	210 ⁵ 190 ⁶	7	260 ⁵ 230 ⁶	7	30
Genf . . . *	8060 ²²	jährlich 2%	9994 ²²	12	26	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				

*) Sekundarschule. **) Bezirksschule. ***) Mittelschule. — 1) Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungsschädigung und außerordentliche Staatszulage an Lehrkräfte stenerschwacher Gemeinden von Fr. 200-500. (Siehe Textbeilage.) 2) Dazu Holz. 3) Für die Klassen- und Fachlehrer. 4a) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 800-1400. 4b) Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400-700. 5) Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. 6) Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. 7) Gemeindezulagen. 8) Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. 9) Nur kommunal geregelt. 10) Dazu freie Wohnung oder Fr. 300-1000 Wohnungsschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Stör Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 50 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. 11) Im Jahr. 12) Dazu Wohnung oder jährliche Barrentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. 13) Ohne Wohnung oder Wohnungsschädigung. 14) Wohnungsschädigung inbegriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. 15) Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. 16) Bei definitiver Anstellung. 17) Die Lehrerinnenbesoldung beträgt 1/2 der Lehrerbesoldung. 18) Dazu Kompetenzen. 19) Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. 20) Faktische Barbesoldungen ohne Dienstalterszulagen. Die Minimalbesoldung von Fr. 3800 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. 21) Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstjahre etc. Regelung alle 4 Jahre. 22) Division inférieure; 26 Wochenstunden zu Fr. 810 pro Stunde. Überstunde Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. 23) Die Ansätze sind um 5% zu reduzieren infolge Besoldungsabbau. 24) Besoldungsabbau von 6% bis Ende Dezember 1929.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1930.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
	Fr.	Fr.	Fr.		Min.	Max.
Zürich.						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küsnacht . . .	7940	bis	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Kantonsschule und Tech- nikum Winterthur . . .						
Höhere Töcherschule Zürich: ⁵⁾						
a) Lehrer	7512 ⁷⁾	bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen	6720 ⁷⁾	bis	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	} ohne Exkurs. u. Demonstrat.
Landwirtschaftl. Winter- schulen	—	—	4600—5800	12	21	
Kaufmänn. Fortbildungs- schulen	—	—	10500—11200	—	28	
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ³⁾	—	32	—
Bern.						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	2400	9600	12	22	28
b) Progymnasium	6800	2400	9200	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	2400	9600 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	1800	7800	12	20	26
Gymnasium Bern und Ober- abt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	bis	11280	12	—	—
b) Lehrerinnen	7020	"	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	9700 ⁶⁾	12	—	—
Vollbeschäftigte Landwirt- schaftslehrer	6600	"	9000	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule	7000	2200 ⁹⁾	9200	12	—	24
Kunstgewerbeschule	6000	2000 ⁹⁾	8000	12	—	24
Lehrerseminar	6000 ⁸⁾	1500 ⁹⁾	7500 ⁸⁾	—	—	—
Landwirtschaftl. Winter- schulen	5000 ¹⁰⁾	bis	7000 ¹⁰⁾	—	—	—
Glarus.						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschafts-Lehrer	6600	2640	9240	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 1000 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinderegelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—9200. ⁷⁾ Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung. ⁹⁾ Dazu Kinderzulage von Fr. 50 pro Kind bis zum erfüllten 18. Jahr. ¹⁰⁾ Besoldung der Fachlehrer: Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Sursee bezieht ein Gehalt von Fr. 8500, der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau von Fr. 8000.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1930.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000	bis	8200 ¹⁾	—	—	—
Landw. Winterschule . .	5500	"	7700 ¹⁾	—	—	—
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	—	24	—
II. "	5800	"	7000 ³⁾	—	24	—
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	—	24	—
Lehrerseminar	4800	"	6000	—	24	—
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule .	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt. ⁵⁾						
Oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töch- terschule, Lehrerseminar:						
a) Lehrer	8400	3200	11600	18	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2700	9000	15	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Elementar-Fachunter- richt	7600	3000	10600	16	26	30
2. Höherer Unterricht .	8000	3200	11200	18	22	28
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	8400	3200	11600	18	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Leh- rerinnen für gewerbliche Kunstfächer etc.	5600	2500	8100	15	24	28
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1200	8000 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

¹⁾ Lohnabbau um 5 %. Kantonsratsbeschuß vom 26. Dez. 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höhern Klassen. ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800—8400, Handwerker mit praktischem Unterricht Fr. 7000—9600. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Glätten Fr. 4200—6400, im Weißnähen, Flicker etc., Kochen Fr. 5000—7250. Für Lehrer gelten die Ansätze der allg. Gewerbeschule. ⁸⁾ Teuerungszulage Fr. 750.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1930.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
St. Gallen.						
Kantonsschule } Lehrerseminar } Verkehrsschule }	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
Graubünden.						
Kantonsschule	6500	bis 2000	8500	12	30	30
Aargau.						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾						
a) Lehrer	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen	8500	1000	9500	10	18	24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrer- seminar	6000	2000	8000-8500 ²⁾	10	26	
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor- male	6000-7000	2000	8000-9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer	4500-7000	2000	6500-9000	16	28	32
b) Lehrerinnen	4500	2000	6500	16	28	32
Waadt.	Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen					
Wallis.						
Mittelschule	125-250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾			—	25
Neuenburg.						
Mittelschulen ⁴⁾	300-400	Fr. für die Wochenstunde ⁵⁾				
Gymnase cantonal	400 ⁶⁾	25 ⁶⁾	—	11	—	24
Ecole normale cantonale	400 ⁷⁾	25 ⁷⁾	—	11	—	24
Genf. ¹³⁾						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne . . ⁸⁾	840 ¹¹⁾	jährlich 2% ₀	10416 ⁹⁾	12	—	24
Division supérieure . ¹⁰⁾	8800 ¹²⁾	jährlich 2% ₀	10912 ⁹⁾	12	—	22

¹⁾ Abzug von 4% für die Beamtenpensionskasse. ²⁾ Personalzulagen können bewilligt werden bis zur Maximalbesoldung von Fr. 9500. ³⁾ Je nach den Fächern. Die Regelung erfolgt alle vier Jahre. ⁴⁾ Gemeindeanstalten. ⁵⁾ In einigen Gemeinden Pauschalbesoldung. ⁶⁾ Wochenstunde. ⁷⁾ Wochenstunde für die Hauptlehrer; Speziallehrer: Grundgehalt: Wochenstunde Fr. 350, Zulage Fr. 25; Speziallehrerinnen: Grundgehalt: Fr. 320, Zulage Fr. 25. ⁸⁾ Schüler von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schüler von 17 bis 10 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Temporärer Besoldungsabbau von 6% (bis Ende Dez. 1929).

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700.—	4600.—
2	3650.—	4550.—
3	3600.—	4500.—
4	3550.—	4450.—
5	3500.—	4400.—
6	3450.—	4300.—
7	3400.—	4200.—
8	3350.—	4100.—
9	3300.—	4000.—
10	3200.—	3900.—
11	3100.—	3800.—
12	3000.—	3700.—
13	2900.—	3600.—
14	2800.—	3500.—
15	2700.—	3400.—
16	2600.—	3300.—

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staate bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der *Primarlehrer* und *Primarlehrerinnen* kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. *Arbeitslehrerinnen*, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die *Primarlehrer* und *Primarlehrerinnen* Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die *Arbeitslehrerinnen* Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte *Arbeitslehrerinnen* erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die *Arbeitslehrerinnen* Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

§ 111.¹⁾ — § 1. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung²⁾ auszurichten. Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtsdauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt. Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat. Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

¹⁾ Abgeändert am 19. Mai 1926.

²⁾ Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300. Bei den meisten Gemeinden variiert sie zwischen Fr. 400 bis Fr. 1800.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbessoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigten Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekun-

darschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigten Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929).

Aus § 3. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus folgende jährliche staatliche Dienstalterszulagen.

a) Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Sekundar- und der Handwerkerschule:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 300.—
„ 7., 8. „ 9. „	„ „ 600.—
„ 10., 11. „ 12. „	„ „ 900.—
vom 13. „ an „	„ „ 1200.—

b) Arbeitslehrerinnen für die wöchentliche Arbeitsstunde:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 5.—
„ 7., 8. „ 9. „	„ „ 11.—
„ 10., 11. „ 12. „	„ „ 18.—
vom 13. „ an „	„ „ 25.—

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

- a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

- b) Altersfürsorge. Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatz der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschluß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschluß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Bestreitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der

Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Aus Schulgesetz vom 5. Oktober 1925:

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919. — Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Realschule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf

weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . .	200	„ 17.—19. „ . .	900
„ 8.—10. „ . .	300	„ 20. und in höheren Dienstjahren .	1000
„ 11.—13. „ . .	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen,

und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichts- halbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagesjahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagesjahrschulen und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—
„ 900,000—1,200,000	„ 350.—	„ 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	„ —	„ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	„ —	„ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	„ —	„ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	„ —	„ 300.—
„ 3,000,000	„ —	„ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer

für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden vom 30. November 1926 übernimmt der Kanton die Minimal-Lehrerbesoldungen ganz, soweit die Erträgnisse des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindefizites hinaus (Art. 3).

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträgnisse der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in

Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen.

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen werden zu 75 % vom Kanton und zu 25 % von den Gemeinden und den Schulkreisen bezahlt. So durch Dekret vom 6. Juli 1923 für das Schuljahr 1923/24 festgesetzt. Besoldungserhöhungen wie bei den Primarlehrern.

Kanton Waadt.

Primarschulgesetz vom 19. Februar 1930.

Die Besoldungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Der Staat beteiligt sich daran mit Zuschüssen, die sich nach den Steuerverhältnissen richten (Art. 11 und 78). — Die Dienstalterszulagen von minimal Fr. 400.— an die Lehrer, Fr. 250.— an die Lehrerinnen nach 3 und maximal Fr. 2500.— für die Lehrer und Fr. 1500.— für die Lehrerinnen nach 18 Dienstjahren fallen zu Lasten des Staates (Art. 81).

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen (vom 24. Mai 1919).

Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der Gehälter und Entschädigungen, die durch das Gesetz festgelegt sind. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden (Art. 7).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.
